

Vertrag vom 4. August 1484

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Unterschied zwischen diesem und den vorhergehenden Verträgen springt in die Augen. An die Stelle von Abmachungen allgemeiner Art sind, und zwar in deutlichster Weiterführung des schon 1470 begonnenen Motivs des Verhältnisses zum Herzog von Burgund, fest umrissene Verpflichtungen, noch dazu so ausschliesslich militärischer Natur getreten, dass man auch diese Vereinbarung wohl weniger als ein Bündnis denn als eine Militärkonvention bezeichnen muss. Sie erscheint in erster Linie der damaligen politischen Lage angepasst; allein ihre historische Bedeutung greift in doppelter Beziehung sehr wesentlich über diesen engeren Rahmen hinaus.

Erstens darf dieser Vertrag den traurigen Ruhm in Anspruch nehmen, dass durch ihn die, freilich schon früher, jedoch ganz unregelmässig und mehr zufällig geübte Praxis von Geldzahlungen fremder Mächte an eidgenössische Standespersonen und Reisläufer in ein festes System gebracht wurde. Man weiss aber, welche Verheerungen später „Miet und Gaben“ im politischen Leben der alten Eidgenossenschaft angerichtet haben.

Zweitens aber ist diese Konvention und nicht erst, wie gewöhnlich behauptet wird, der Vertrag mit Franz I., die Grundlage fast aller folgender Verträge mit der französischen Krone bis ins 17. Jahrhundert geworden, und es ist nur ein Zufall, dass dies gerade für den nächsten Vertrag zwischen der nunmehr zehnrötigen Eidgenossenschaft und dem am 30. August 1483 zur Regierung gekommenen Karl VIII. nicht zutrifft. Er lautet:

Vertrag vom 4. August 1484.¹⁾

Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen, allen und jeglichen, zu denen unser gegenwärtiger Brief gelangt, Heil. — [Einleitung wörtlich gleich der im Vertrag von 1453.]²⁾ Indem wir also im Geiste die grossen Dienste überdachten, die von unseren strengen und teuersten Freunden, den Eidgenossen des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, unseren Vorfahren sind geleistet worden, und

¹⁾ Abschiede 3/I, 714, Nr. 18, nach dem Original in Bern.

²⁾ Siehe oben S. 129, Nr. II.

die wechselseitige Freundschaft Vereinigung, Liebe und Verständnis, die zwischen unseren vorgenannten Vorfahren, zumal König Karl VII., unserem Grossvater, sowie unserem Herren und Vater seligen Angedenkens, deren Seelen im Frieden ruhen mögen, einerseits und den vorgenannten Eidgenossen anderseits bekanntlich immer geherrscht haben, und indem wir es für wahrscheinlich hielten, dass, wenn diese Freundschaft Vereinigung und Verständnis zwischen uns und ihnen gegenseitig erneuert würden, daraus ein noch viel grösserer Vorteil den Untertanen beider Parteien täglich entspringen und erwachsen würde, namentlich deshalb, weil gegenwärtig ihre Städte und Gemeinden an unser Reich und unsere Grafschaft Burgund in unmittelbarer Nachbarschaft angrenzen — in Erwägung also dieser und anderer Umstände und nach sorgfältiger Beratung mit den Fürsten, die uns durch Blutsverwandtschaft am nächsten stehen, und mit den Mitgliedern unseres grossen Rates haben wir unsere geliebten und getreuen Räte, Meister Philipp Baudot¹⁾, Vorsteher der Kanzlei unseres Herzogtums Burgund, und Johann Dandelot²⁾, Bailli in der Grafschaft Burgund, behufs Erneuerung der vorgenannten Freundschaft, Vereinigung und Verständnisses zwischen uns und den vorgenannten Eidgenossen abgeschickt, entsendet und mit speziellem Auftrag abgeordnet, die mit den Sprechern und Gesandten der genannten Eidgenossen der Städte Orte und Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Soloturn des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, die von diesen hiezu eigens sind abgesandt und abgeordnet worden, verhandelt, festgesetzt, eingegangen, abgeschlossen und sich gegenseitig geeinigt haben über die Bestimmungen, Artikel und das was folgt:

Im Namen des Herren Amen. Im Jahre seit seiner Geburt 1484, am 4. Tage des Monats August, in Gegenwart der wohledeln Boten des allerchristlichsten Fürsten und Herren, des Herren Karl Königs der Franzosen, ebenso der unten geschriebenen Räte und Boten des ganzen grossen und alten Bundes der grossmächtigsten Herren Eidgenossen,

¹⁾ Vgl. Rott 1, 526.

²⁾ Jean d'Andelot, vgl. Rott 1, 524.

der Städte und Teilnehmer, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, von Zug mit seinen Zugehörungen, von Glarus, von Freiburg, von Soloturn ist zunächst zum Lobe des allmächtigen Gottes und ebenso zum Nutzen Frieden und Ruhm der genannten Parteien, d. h. zwischen dem genannten allerchristlichsten König der Franzosen einer- und den vorgenannten grossmächtigsten Herren vom Bunde der Eidgenossen andererseits, diese gegenwärtige heilige vernünftige Verbindung und Verständnis, die auch auf Lebenszeit des genannten allerchristlichsten Königs zwischen den genannten Parteien und deren Leuten und Untertanen unverletzt unerschüttert und fest dauern und beobachtet werden sollen, in Gestalt Form und Bestimmungen wie folgt, feierlich abgeschlossen worden:

1. Dass die beiden genannten Parteien, nämlich der allerchristlichste König der Franzosen und die Herren Eidgenossen der vorgenannten Städte und Teilnehmer, für sich und ihre Untertanen und Leute fortan während der Dauer dieses Verständnisses und Bundes zu keiner Zeit wegen keiner Sachen sich gegenseitig mit Kriegen oder Gewalttätigkeiten heimsuchen, und dass auch keine Partei gegen die andere in Kriegs- und Friedenszeiten weder direkt noch indirekt, öffentlich noch geheim vorgehen soll. — 2. Und ferner, dass die genannten beiden Parteien wie oben zu keiner Zeit direkt noch indirekt, öffentlich noch geheim durch ihre Reiche Herrschaften Länder und Gebiete keinen Uebergang Durchzug Gunst Hilfe Zuschub noch Zustimmung geben werden irgend einer Person, sei es Herren oder Gemeinden, die als Widersacher oder Feinde Gewalttätigkeit Schaden Krieg oder Kampf der einen der beiden Parteien, ihren Untertanen oder Zugewandten zufügen wollten oder versuchten, sondern dass sie sich nach Gebühr und während der Dauer des gegenwärtigen Bundes in allen einzelnen Dingen in guter Treue gegenseitig lieben und begünstigen. — 3. Und ferner, dass alle und jegliche Untertanen Kaufleute Bürger Landsleute und Zugewandte, Sprecher Boten Pilger und Einwohner, adelige und nicht adelige, berittene und unberittene Leute der genannten

Parteien, welches Namens Standes Würden und Ranges sie auch sein mögen, mit ihren Waren Sachen und Personen auf dem Hin- und Rückweg sowohl zu Land wie zu Wasser fortan frei und sicher bis an ihren sichern Ort sein und in dem Reich Gebieten, Ländern und Distrikten der anderen Partei bleiben sollen. — 4. Und ferner, dass der allerchristlichste König der Franzosen während diesem Bündnis und freundschaftlichen Verständnis niemand von den Leuten oder Mannen der vorgenannten Herren Eidgenossen ausser mit Wissen Willen und Erlaubnis derselben Herren Eidgenossen zum Dienst in Kriegen und Schlachten seiner kgl. Majestät annehmen noch verleiten noch durch andere verleiten lassen soll gegen den Willen derselben Herren Eidgenossen, ohne List oder Betrug wie oben. — 5. Und ferner, dass in allen Zeiten Umständen oder Verhältnissen jede Partei der anderen Partei und deren Untertanen Kaufleuten und Einwohnern in ihrem Reiche Herrschaften Gebiet und Ländern freundschaftlich und ohne Behinderung um einen gebührligen Betrag frei zukommen lassen soll Waren und alle anderen verkäuflichen Dinge mittelst Gant Kauf oder Verkauf, wie es bisher unter den Parteien üblich gewesen ist, jedoch mit Vorbehalt der beiderseits gewöhnlichen und bisher eingeführten Zölle. — 6. Und ferner, dass die beiden genannten Parteien und jede von ihnen in dem gegenwärtigen freundschaftlichen Bündnis und Verständnis ausnehmen und vorbehalten kann und mag alle und jegliche Personen Herren und Gemeinden, mit denen die genannten Parteien und jede der genannten Parteien vor Abschluss und Datum des gegenwärtigen freundschaftlichen Verständnisses durch das Band einer mit Brief oder Siegel bekräftigten Verbindung Bündnisses oder Verständnisses verknüpft sind. Ebenso können auch die beiden vorgenannten Parteien wie oben vorbehalten und ausnehmen den hlg. apostolischen Stuhl, und die Herren Eidgenossen, zumal das hlg. römische Reich und alle und jegliche ihre Bünde und bisher gewonnenen Freiheiten. — 7. Und ferner, dass die beiden genannten Parteien alles und jedes, was oben steht, für die Dauer wie vor als richtig, fest und giltig beobachten sollen und mit neuen Briefen und Urkunden,

die mit dem Siegel ihrer kgl. Majestät, ebenso auch mit den Siegeln der Städte und Teilnehmer der genannten Herren Eidgenossen bekräftigt und hierüber noch auszufertigen sind, bestätigen und in der Folgezeit bestätigen lassen sollen, wobei anstatt und im Namen des genannten allerchristlichsten Königs der Franzosen die hochedeln ausgezeichneten und vortrefflichsten Boten, die dazu mit ganzer Vollmacht abgeordnet waren, nämlich die Herren Philipp Baudot, kgl. Rat und Vorsteher der Kanzlei des Herzogtums Burgund, und Johann Dandelot, Rat, und die Boten der genannten grossmächtigsten Herren Eidgenossen ebenso anstatt und im Namen derselben mit voller Gewalt abgeordnet, nämlich von Zürich Herr Hans Waldmann, Ritter, Bürgermeister;¹⁾ von Bern Herr Wilhelm von Diesbach, Ritter, Schultheiss,²⁾ Herr Peter von Wabern, Ritter, Alt-Schultheiss;³⁾ von Luzern Herr Kaspar von Hertenstein, Ritter, Schultheiss,⁴⁾ Werner von Meggen,⁵⁾ Johann Russ,⁶⁾ Ulrich Weiss,⁷⁾ Konrad von Meggen⁵⁾ und Nikolaus von Meran;⁸⁾ von Uri Walter In der Gassen, Ammann,⁹⁾ und Christoph Amacher;⁷⁾ von Schwyz Rudolf von Reding, Ammann;¹⁰⁾ von Unterwalden Rudolf Wirz, Säckelmeister¹¹⁾ und Markus Zelger;¹²⁾ von Freiburg Herr Peter von Faucignie, Ritter, Alt-Schultheiss,¹³⁾ und von Soloturn Johann von Stall, Ratsschreiber,¹⁴⁾ zugegen waren als wirkliche Stellvertreter der Tagsatzungsboten des ganzen Bundes wie

¹⁾ Vgl. über ihn E. Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, in den Quellen zur Schweizer Geschichte. N. F. II. Abtlg. Akten. Bd. 1 u. 2. Basel 1911 und 1913.

²⁾ Allgemeine deutsche Biographie 5, 145.

³⁾ Vgl. die Berner Chronik des Diebold Schilling, herausgegeben von G. Tobler, 1, 32, Anm. 2 u. sonst.

⁴⁾ Vgl. Th. v. Liebenau, Hans Holbein d. J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein. Luzern, 1888, S. 65 ff.

⁵⁾ Leu 13, 10 f.

⁶⁾ Leu 15, 582.

⁷⁾ Sonst nicht nachweisbar.

⁸⁾ Leu 13, 54.

⁹⁾ Leu 8, 225 (In der Gass).

¹⁰⁾ Leu 15, 106.

¹¹⁾ Geschichtsfreund 1, 301; 21, 166; 48, 165.

¹²⁾ Leu 20, 64.

¹³⁾ Leu, 7, 52.

¹⁴⁾ Leu 17, 497 (Staller).

oben. — 8. Dies ist geschehen und beschlossen in Luzern in der gewöhnlichen und allgemeinen Versammlung der Räte und Boten des Bundes, an dem Tage und in dem Jahre wie oben unter dem Siegel der edlen Gemeinde von Luzern, mit dem es im Namen aller insgesamt bekräftigt und den vorgenannten kgl. Boten übergeben wurde. Eine gleiche, mit den Siegeln der kgl. Boten bekräftigte Aufzeichnung aller und jeglicher vorgenannter Dinge haben die genannten Herren Eidgenossen für sich behalten.

Wir tun nun kund, dass wir auf Grund der vorgenannten Erwägungen und des Willens, den Versprechungen unserer Boten genug zu tun, nach reiflicher Ueberlegung sowie auf den Rat der Vorgenannten die Bestimmungen Artikel und alles oben Erzählte gut geheissen bestätigt genehmigt und gebilligt haben, heissen es gut, bestätigen genehmigen und billigen es mit Gegenwärtigem. Und wir haben den genannten Eidgenossen, ihren Städten und Gemeinden versprochen, die genannte freundschaftliche Vereinigung Verständnis und den gesamten Inhalt der genannten Bestimmungen und Artikel Punkt für Punkt unsererseits zu halten, unverbrüchlich zu beobachten, und versprechen und geloben dies mit Gegenwärtigem auf unser kgl. Wort. Und als unsere Bundesgenossen nennen und erklären wir, um sie namentlich auszunehmen, die hlg. römische Kirche, das hlg. römische Reich, die Könige von Kastilien, Schottland, Navarra, den Herren von Savoyen, den Herzog von Lothringen sowie die anderen Könige und Fürsten, die unser Herr Vater sel. Angedenkens als seine Bundesgenossen zu nennen pflegte. Zum Zeugnis und Urkund alles dessen haben wir unser Siegel dem Gegenwärtigen beifügen lassen. Gegeben in Gyemo am 24. Tag des Monats November im Jahre des Herrn 1484 und unserer Regierung im 2.

Kanzleivermerk unter dem Text: Für den König in seinem Rate, in dem der Herr Kardinal Bourbon, die Grafen von Clermont und Bresse, der ehrwürdige Bischof von Perigueux, Peter von Oriole, Ritter, Präsident des Rechnungshofes, Herr von Isle, die Magister Adame Fumée, Karl de la Vernade, die Berichterstatter über die Bittschriften, Wilhelm Briçonnet und andere waren, Primaudaye.

Die Aehnlichkeit des Inhaltes dieses Vertrages mit denen von 1452 und 1463 ist unverkennbar. Wie diese beschränkt auch er sich in der Hauptsache auf die Zusicherung eines wechselseitigen guten Einvernehmens, der Unverletzlichkeit der Person und des Gutes, freien Handels und Wandels der Landesbewohner jedes der beiden Kontrahenten im, und des Verbotes des Durchzugs feindlicher Truppen durch das Gebiet des anderen. Von irgend welcher Koalition ist mit keiner Silbe die Rede, die kriegerische Verbindung von 1474 erscheint wie eine erledigte Episode, und das einzige Zeichen der inzwischen eingetretenen weiteren Entwicklung der politischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern liegt in der Bestimmung, die die Anwerbung eidgenössischer Söldner ohne Wissen und Willen der Kantonsregierungen untersagt. Zur Erklärung der passiven Rolle aber, in der sich beide Teile, vornehmlich aber die Eidgenossen wieder zu gefallen scheinen, dient der Umstand, dass der König selbst zur Zeit des Abschlusses des Vertrages minderjährig war, die französischen Unterhändler sich deshalb offenbar scheuten, irgend welche die Krone belastende Verpflichtungen einzugehen, und das um so mehr, als die Eidgenossen im Interesse einer besseren Stabilisierung und zur Vermeidung unnötiger Ausgaben nur von einem langfristigen, nicht wie in dem französischen Entwurf zuerst vorgesehen war, bloss zweijährigen Vertrage etwas wissen wollten.

Um so bezeichnender ist nun die Tatsache, dass Karl VIII., sobald er grossjährig geworden war, unbekümmert um diesen auf Zeit seines Lebens abgeschlossenen Vertrag sofort mit der Eidgenossenschaft Unterhandlungen zum Abschluss eines anderen, politisch wirksameren Uebereinkommens eröffnete. Er liess unverweilt die nun schon beliebten Töne, Pension und Sold, anschlagen, wobei er freilich zuerst die Ansätze hiefür mit dem Hinweise herunterzudrücken versuchte, dass er weniger Gülden und Nutzungen habe als sein Vater und daher den X Orten auch nur 10 000 Fr. jährliche Pension bezahlen könne. Dafür verlange er auch nur 3500 Knechte gegen Sold und nur für den Fall, dass er auch in Hochburgund angegriffen würde, noch weitere 4000 Mann.

Die Verhandlungen zogen sich sehr lange hin, vom Februar 1487 bis zum November 1495, nicht nur weil die Eidgenossen im Punkte der Zahlung sehr harthörig waren, sondern weil die französischen Agenten auch Mühe hatten, den rivalisierenden Bestrebungen der Feinde Frankreichs, namentlich des Herzogs von Mailand Lodovico Sforza genannt Moro, erfolgreich zu begegnen. Sie vollständig aus dem Felde zu schlagen ist ihnen auch nicht gelungen. Denn die Orte Schwyz, Obwalden und merkwürdigerweise auch Bern, das sich damals im Verein mit Schwyz sehr kaisertreu gerierte und daher auch in überraschendem Widerspiel zu seiner früheren Abneigung gegen die von den Waldstätten nach Süden über die Alpen gerichtete Politik dem Oheim Maximilians, dem Moro, wohlwollte, traten dem am 1. November 1495 mit der französischen Krone geschlossenen Bunde, dessen Text zum grössten Teil mit dem der Konvention von 1474 wörtlich übereinstimmt, nicht bei.

Vertrag vom 1. November 1495.¹⁾

Wir der Burgermeister die Schultheissen Ammänner Räte und Gemeinden der Städte und Länder Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden nid dem Wald, Zug, Glarus, Freiburg und Soloturn des grossen Bundes von Oberdeutschland tun allen denen, die Gegenwärtiges sehen werden, kund: Weil zwischen dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herren Karl, König von Frankreich, den für uns vor allen übrigen gnädigsten Gebieter und uns bis auf diesen Tag treue und achtungsvolle Zuneigung Bündnis und dauerndes Verständnis bestanden haben und bestehen, haben wir im Geiste erwogen und beschlossen, dieses Verständnis und diese wechselseitige Freundschaft zu stärken und noch weiter auszudehnen in der Hoffnung, dass dadurch wie durch ein Fundament der Bestand und Vorteil unser aller Teilnehmer eine nicht geringe Dauerhaftigkeit erlangen werde. Zu diesem Zwecke haben wir mit dem vorgenannten Herren König diesen aufrichtigen und lauterem Treubund und diese Vereinigung in der Weise wie folgt geschlossen: 1. Erstens dass der allerchristlichste König

¹⁾ Abschiede 3/1, 738.